

Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament  
1017 Wien

XXIII. GP.-NR  
630 /AB  
31. Mai 2007

zu 688 /J

Wien, am 21. Mai 2007

Geschäftszahl:  
BMWA-10.101/0076-IK/1a/2007

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 688/J betreffend Nebenbeschäftigungen, welche die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen am 23. April 2007 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:**

Die Anzahl der Meldungen von Nebenbeschäftigungen stellt sich im nachgefragten Zeitraum wie folgt dar:

	2005	2006	1.1.-23.4. 2007
Zentralleitung	16	27	6
bei- und nachgeordnete Dienststellen	39	35	13

Von den angeführten Nebenbeschäftigungsmeldungen erfolgten zwei gem. § 56 Abs. 5 BDG. Die übrigen Meldungen erfolgten gem. § 56 Abs. 3 BDG.

Die Verbotsnorm des § 56 Abs. 2 BDG dient nicht als Grundlage für die Meldung einer Nebenbeschäftigung.



**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Hinsichtlich der gemeldeten Nebenbeschäftigungen liegen bzw. lagen keine Gründe für eine Untersagung vor.

**Antwort zu den Punkten 7 und 9 der Anfrage:**

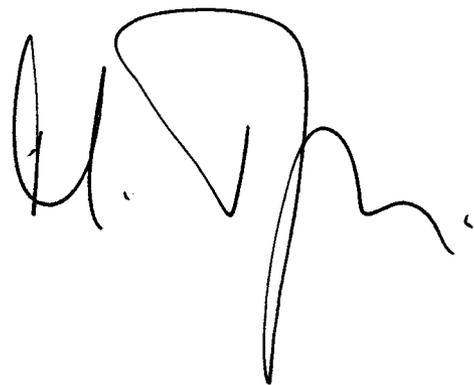
Gemeldete Nebenbeschäftigungen werden von der jeweils zuständigen Dienstbehörde im Einzelfall anhand der gesetzlichen Kriterien unter Beachtung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes geprüft.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Von diesem Personenkreis wurden fünf Nebenbeschäftigungen gemeldet.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

Meldungen von Nebenbeschäftigungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end.